



1306

157



157
So groß auf der einen Seite die Gefahr ist, die die Holzungen bei trockener Jahreszeit dann bedrohet werden, wenn sowohl die in Haiden befindlichen Leute, Köhler, Aschebrenner, Holzschläger, Graben-Arbeiter, Streurecher, Heumehder und andere Arbeiter so wie auch andere durchreisende Personen beim Feuern und Tabackrauchen sich fahrlässig oder wohl gar nachlässig verhalten, eben so ist auch auf der andern Seite ein entstandener Feuerschaden in den Forsten von den verderblichsten Folgen für eine gute Forstwirtschaft die größten Hindernisse in den Weg.

Ob nun schon zu erwarten wäre, daß jedermann von sich selbst bescheiden und, ohne besonders darauf aufmerksam gemacht zu seyn, alles aus eigenem Antriebe und hauptsächlich Rücksicht der dem Gemeinwesen aus einer mit dem Feuer in den Haiden verhangenen Fahrlässigkeit entspringenden nachtheiligen und gar nicht zu berechnenden Folgen zu unterlassen, was nur zu irgend einem Feuerunglücke in den Waldungen sowohl auf den Holzhöfen Veranlassung geben könnte: so hat doch die Erfahrung öfters das Gegentheil davon gezeigt und der Rath der Sechs-Stadt Görlitz veranlasset, der ihm obliegenden Fürsorge für die Görlitzer Haiden und Holzhöfe mittelst gegenwärtigen Anschlags Jedermann ohne Unterschied der Person nicht nur zur größten Vorsicht und strengsten Aufsicht beim Feuern und Tabackrauchen in den Wäldern zur nachgelassenen Zeit anzuermahnen und vor den auf den Verhätungsfall nothwendig entspringenden nachtheiligen Folgen und harten Abhdungen ernstlichst zu verwarnigen; sondern auch mit allem Koch- und offenes Feuer in den Haiden und auf den darinnen gelegenen Wiesen, es sey zu einem Zwecke beyzubehalten, wozu es nur immer wolle, sowie das Tabackrauchen in den Forsten und auf den Holzhöfen nicht minder das nachtheilliche durch die Waldungen von Walpurg bis Martini jeden Jahres gänzlich und ohne alle Ausnahme zu verbieten und zu bedrohen, daß wider diejenigen, welche diesem Verbote zuwiderhandeln würden, auf dem Betretungsfall nach vorer Untersuchung unausbleiblich mit Geld- oder Gefängniß- auch nach Befinden der Umstände und nach Verhältniß des verursachten Schadens mit harter Leibesstrafe verfahren werden wird.

Da hiernächst auch mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß die Hintansetzung aller schuldigen Achtung gegen Obrigkeitliche Verordnungen man öfters keine Scheu getragen hat, als zu eben diesem Zwecke an den Straßen und Wegen, auch auf den Holzhöfen angeschlagenen Verbote mit strafbaren Mitteln auch wohl vorsezlicher Bosheit unleserlich zu machen, zu beschädigen oder wohl gar herunterzureißen und zu vernichten, so wird auch hierwider Jedermann ernstlich verwarniget, mit dem Bedeuten, daß, wenn sich jemand dergleichen Verbrechen Schulden bringen und darüber betroffen werden würde, er mit nachdrücklicher Strafe belegt werden wird.

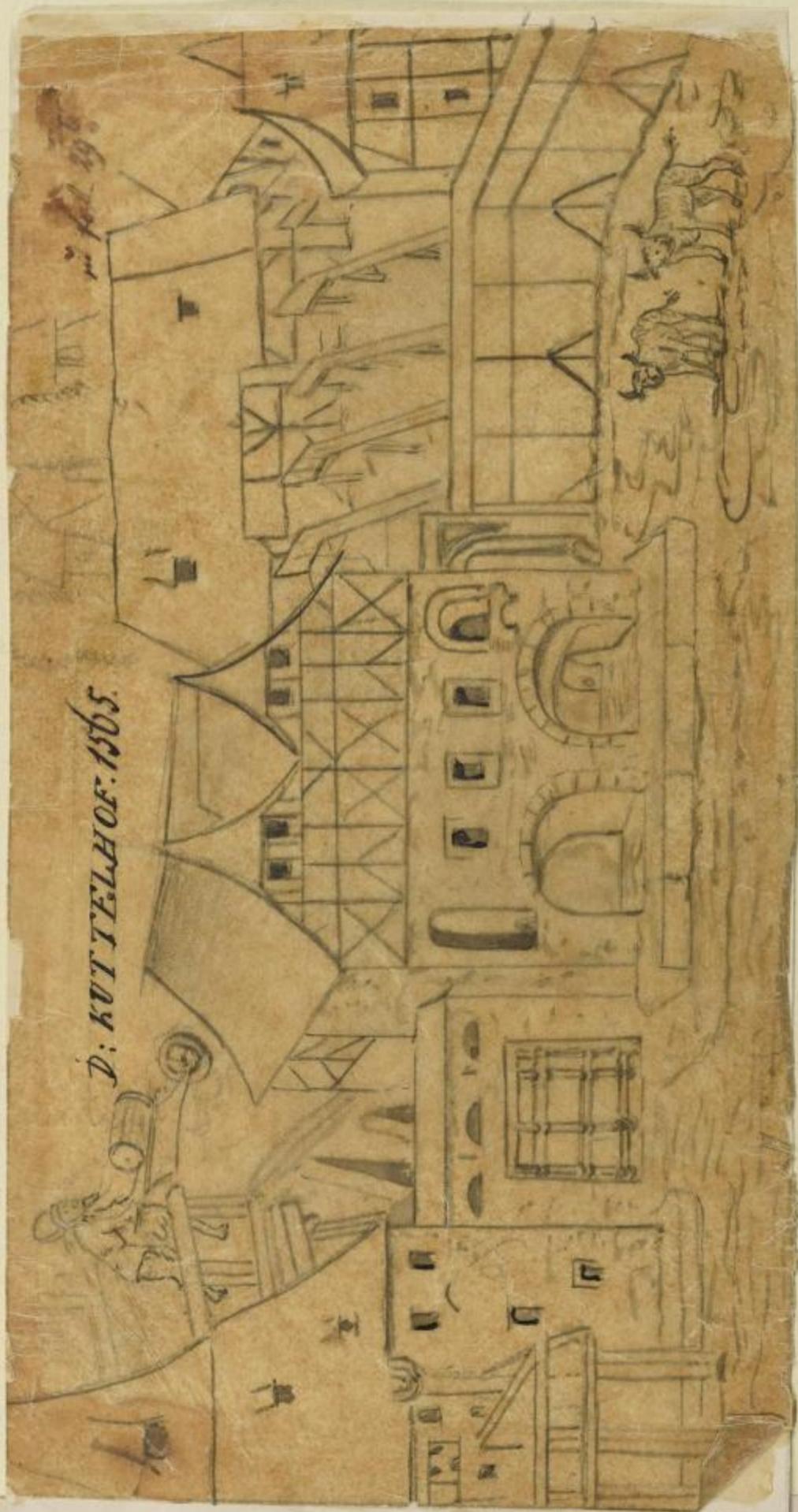
Zm übrigen sind zur nöthigen Aufsicht wegen Aufrechterhaltung und Befolgung dieses Verbots nicht nur sämtliche Forst-Bedienten sondern auch die Polizeijäger gemessenst angewiesen worden haben sich alle und jede Contravenienten ohne Unterschied auf den Betretungsfall gegen diese bei Vermeidung der ferneren Abhdung der Gebühr zu bezeigen.

Wornach allenthalben zu achten. Görlitz am

18

L.S.)

Der Rath alhier.



D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7